

5. Satzung

zur
Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Rother Gruppe" vom
13.11.1992, in der Fassung vom 29.04.2004.

Der "Zweckverband zur Wasserversorgung Rother Gruppe" erlässt auf Grund Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

5. ÄNDERUNGSSATZUNG

§ 1

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Ortsnetze nach der Übergabestelle (siehe Abs. 4) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Das gleich gilt auch für die Kosten weiterverwertbarer Anlageteile der Gemeinde Hausen. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der in den letzten fünf Jahren von den einzelnen Verbandsmitgliedern abgenommenen Wassermengen. Dieser Investitionsschlüssel ist alle fünf Jahre neu festzulegen (Kalkulationszeitraum). Für größere, längerfristige Investitionsmaßnahmen sind außerplanmäßige Kalkulationen und Kalkulationszeiträume zulässig. Die der Ermittlung des Umlageschlüssels zugrunde liegenden Wassermengen ergeben sich aus den jeweiligen Zählerinrichtungen in den Übergabeschächten vor den Ortschaften bzw. Verbandsgemeinden. Der Investitionsanteil für die Gemeinde Melpers bleibt grundsätzlich bei 1%; es sei denn, für die Gemeinde Melpers wird ein höherer Verbrauch gemessen.

Dabei erfolgt die Umlegung auf die Verbandsmitglieder wie folgt:
 - a) Die Investitionskosten für die gemeinsam genutzten Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -aufbereitung und -speicherung werden auf alle Mitgliedsgemeinden umgelegt.
 - b) Die Investitionskosten für die Zuleitungen bis zu den gemeindlichen Anlagen einschließlich der Übergabestellen werden abschnittsweise auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt, deren Zuleitung sie tatsächlich dienen.
- (3) Der anderweitige nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für die Verbandsanlagen und den Verwaltungsaufwand wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im letzten Jahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern abgenommenen Wassermengen. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Zählerinrichtungen in den Übergabeschächten vor den Ortschaften bzw. Verbandsgemeinden. Dabei ist während der Bauzeit die tatsächliche Nutzung der Verbandsanlagen sowie deren Zweckbestimmung zu berücksichtigen.
- (4) Die anderweitig nicht gedeckten Investitions- und Betriebskosten für die Ortsnetze trägt das jeweilige Verbandsmitglied.

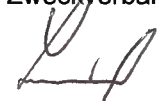
(5) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen für die Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgung) werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend den angefallenen Baukosten umgelegt (Umlagen für den Schuldendienst).“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 05.08.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung „Rother Gruppe“



Link
Erster Vorsitzender